

Amtliche Publikation

Bereich Präsidiales
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach, 8630 Rüti ZH
Email info@rueti.ch
Datum 9. Oktober 2026
Seite 1/2

Ersatzwahl zweier Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2026 - 2030 - Wahlanordnung

Mit Beschluss Nr. 2026-189 vom 24. September 2026 hat der Gemeinderat die Ersatzwahl zweier Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, für den Rest der Amtsdauer 2026-2030, für den **28. Februar 2027** angeordnet.

Die Durchführung der Wahlen in die Gemeindebehörden erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), der dazugehörigen Verordnung (VPR) sowie der Gemeindeordnung.

Wählbar in die Gemeindebehörden ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, **bis am 18. November 2026, 11:30 Uhr**, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR). Das Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann im Anhang der Online-Publikation (www.rueti.ch) oder bei der Gemeinde Rüti, Abteilung Präsidiales, 3. Stock Büro 304, bezogen werden.

Die vorgeschlagene Person muss mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (oder Parteilos) bezeichnet werden. Jeder Vorschlag muss von **mindestens** 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Für die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse erforderlich (§ 24 VPR). Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen und dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, bis am 27. November, 11:30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

Wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind und die während der ersten Frist Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen (nach Ablauf der 7-tägigen Nachfrist) übereinstimmen, werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt (stille Wahl gemäss § 54 GPR).

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel inkl. Beiblatt durchgeführt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 6. Juni 2027 statt. Wahlvorschläge für den 1. Wahlgang gelten auch für den 2. Wahlgang. Bis 10 Tage nach dem 1. Wahlgang können bei der wahlleitenden Behörde gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rüti, 9. Oktober 2026

